Preußische Gesetzsammlung

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. Februar 1931 | Nr. 3

Inhalt:

(Nr. 13567.) Verordnung über die Anstellung der staatlichen Polizeibeamten der Besoldungsgruppen 5 bis 11. Vom 29. Januar 1931.

Die Befugnis zur Anstellung und Beförderung der staatlichen Polizeibeamten in den Besoldungsgruppen 5 bis 11 wird vom 1. März 1931 ab übertragen:

1. soweit die Beamten staatlichen Polizeiverwaltungen angehören, den Leitern dieser Polizeiverwaltungen;
2. soweit die Beamten zu einer in Städten mit kommunaler Polizeiverwaltung befindlichen Dienststelle gehören, den Regierungspräsidenten;
3. soweit die Beamten zu dem Stammpersonale der staatlichen Polizeischulen gehören,
   a) für die Vollzugsbeamten den Schulleitern,
   b) für die Verwaltungsbeamten den Oberpräsidenten;
4. soweit die Beamten zu dem Stammpersonale der Höheren Polizeischule in Eiche, der Polizeischule für Leibesübungen in Spandau, des Polizeiinstituts für Technik und Verkehr und des Polizeiinstituts Berlin gehören,
   a) für die Vollzugsbeamten den Schulleitern,
   b) für die Verwaltungsbeamten dem Minister des Innern.

Der Minister des Innern kann sich die Besetzung einzelner Stellen oder Stellengruppen der Besoldungsgruppen 5 bis 11 vorbehalten.

Den auch in diesem Falle von den zu 1 bis 4 aufgeführten Dienststellen auszufertigenden Bestallungsurkunden ist folgende Form zu geben:

Im Namen des Preußischen Staatsministeriums wird der (bisherige Amtsbezeichnung, Name) in . . . . hiermit zum (neue Amtsbezeichnung) ernannt.

(Ort), den . . . . 19 . .

(Siegel.)

Der Polizei- (Regierungs-, Ober-) Präsident usw.

(Unterschrift).

Die Verordnung vom 20. November 1928 (Gesetzsamml. S. 211) wird aufgehoben.

Berlin, den 29. Januar 1931.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Severing.

(Nr. 13568.) Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ausschuß der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse vom 7. Mai 1924 (Gesetzsamml. S. 535). Vom 6. Februar 1931.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits vom 31. Juli 1895 in der Fassung der Bekanntmachung des Finanzministers vom 8. März 1924 (Gesetzsamml. S. 175) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Verordnung über den Ausschuß der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse vom 7. Mai 1924 (Gesetzsamml. S. 535) wird wie folgt geändert:

1. Die Vorschriften des § 9 Abs. 1 Satz 1 bis 3 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

   Der engere Ausschuß besteht aus dem Präsidenten der Kasse als Vorsitzendem und siebzehn Mitgliedern, die von dem Ausschusse gewählt werden. Bei der Wahl sollen die verschiedenen am Genossenschaftswesen interessierten Gruppen angemessen berücksichtigt werden.

2. Im § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und ihrer Stellvertreter" gestrichen.

3. Die Vorschriften des § 15 Abs. 2 bis 4 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

   (2) Die Mitglieder des engeren Ausschusses erhalten für ihre Tätigkeit Sitzungstagegelder sowie gegebenenfalls Reisetagegelder und Fahrkosten, die der engere Ausschuß festsetzt.

§ 2.

Der Ausschuß hat alsbald zu einer Neuwahl der Mitglieder des engeren Ausschusses zu schreiten. Mit der Neuwahl endet die Amtszeit der gegenwärtigen Mitglieder.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13569.) Verordnung, betreffend Werbung und Vertrieb von Waldsämereien. Vom 19. Januar 1931.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) wird für den Umfang des Staatsgebiets folgendes angeordnet:

§ 1.

(1) Waldsämereien im Sinne dieser Verordnung sind Früchte und Samen von Bäumen, die als Forstsaatgut Verwendung finden können, insbesondere die samenhaltenden Zapfen der Nadelhölzer.

(2) Leere Zapfen, die zu Brennzwecken von der Erde aufgesammelt werden, fallen nicht unter diese Verordnung.

§ 2.

(1) Wer auf fremdem Grund und Boden Waldsämereien sammelt oder gesammelte Waldsämereien in Traglasten oder auf Fahrzeugen weiterbefördert, muß im Besitz eines auf die Person ausgestellten Erlaubnisscheins des Eigentümers oder seines Bevollmächtigten sein.

(2) Der Erlaubnisschein muß enthalten: Vor- und Zunamen sowie Wohnort des Berechtigten, Datum der Ausstellung des Scheines, Angabe der Holzart und des Reviers, aus dem die Waldsämereien entnommen werden sollen, Dauer der Gültigkeit des Scheines, die auf höchstens ein halbes Jahr zu bemessen ist, eigenhändige Unterschrift des Eigentümers oder seines Bevollmächtigten.

(3) Der Schein ist nicht übertragbar.

(4) Der Erlaubnisschein ist dem Eigentümer oder dessen Beauftragten sowie den mit dem Feld- und Forstschutze beauftragten Personen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bestraft, soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1931.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Steiger.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Grimme.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege Nr. 3 vom 17. Januar 1931 — S. 38 u. 39 — ist eine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 14. Januar 1931, betreffend die Übertragung der Führung von Registern für mehrere Amtsgerichtsbezirke des rheinisch-westfälischen Industriegebiets auf ein Amtsgericht, verkündet worden, die am 1. Februar 1931 in Kraft tritt.

Berlin, den 27. Januar 1931.

Preußisches Justizministerium.

2. Als Sonderbeilage zu Stück 52 des Amtsblatts der Regierung zu Köln ist am 30. Dezember 1930 eine Verordnung der Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 30. Juli 1930 über das Naturschutzgebiet Siebengebirge im Landkreis Bonn und im Siegkreis verkündet worden. Die Verordnung, der eine genaue Grenzbeschreibung beigefügt wurde, ist am 30. Dezember 1930 in Kraft getreten.

Berlin, den 27. Januar 1931.

Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Oktober 1930
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Meppen für die Begradigung der Landstraße Herzlake-Fürstenau
durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 44 S. 126, ausgegeben am 1. November 1930;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Dezember 1930

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen, Aktiengesellschaft in Dortmund, auf die Dauer von fünf Jahren für die Leitung und Verteilung elektrischen Stromes — ausgenommen Hochspannungsleitungen von mehr als 50 000 Volt sowie Kraftwerke und solche Umspann- und Schaltstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen — in Teilen der Regierungsbezirke Arnsberg, Münster, Minden und Osnabrück

durch die Amtsblätter der Regierung in Arnsberg Nr. 3 S. 11, ausgegeben am 17. Dezember 1930, der Regierung in Münster Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 3. Januar 1931, der Regierung in Minden Nr. 52 S. 206, ausgegeben am 27. Dezember 1930, und der Regierung in Osnabrück Nr. 52 S. 144, ausgegeben am 27. Dezember 1930;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Dezember 1930

über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Mörs für den Ausbau der Verbandsstraße D III b von der Provinzialstraße Bornheim bis Hoher Weg Repelen

durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 2 S. 4, ausgegeben am 10. Januar 1931;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Dezember 1930

über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Mörs für den Ausbau einer Straße von Kaldenhausen über Kapellen-Vluyn-Camp-Alpen nach Xanten mit den Anschlußverbindungen Veen-Sonsbeck und Veen-Winnenthal-Birten

durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 2 S. 4, ausgegeben am 10. Januar 1931;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Dezember 1930

über die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft

durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 10. Januar 1931;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Januar 1931

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunkohlen-Industrie, Aktiengesellschaft Zukunft in Eschweiler, für den Bau einer 100 000 Volt-Doppelleitung von Übach nach Heinsberg

durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 4 S. 10, ausgegeben am 24. Januar 1931.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne **Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.